

Satzung des Tennisclub Mittenwald

- §1 Der Verein führt den Namen Tennisclub Mittenwald (e.V.).
Er hat seinen Sitz in Mittenwald und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- § 2 Der Verein ist Mitglied des bayr. Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
- § 3 a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
Änderungen im Status der Gemeinnützigkeit werden dem BLSV e.V., den Fachverbänden und dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften gemeldet.
- b) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
Verwirklicht wird dies durch:
- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

d) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer Angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme ansucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

b) Beschlüsse sind den Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

§ 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod oder
- b) der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- c) oder durch Ausschluss. Dieser kann nur erfolgen, wenn das auszuschließende Mitglied wiederholt oder grob zuwiderhandelt, das Ansehen des Clubs erheblich geschädigt hat oder mit der Zahlung der Beiträge mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Antrag auf Ausschluss, den nur der Vorstand stellen kann, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 a) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassier (Schatzmeister)
- Schriftführer
- Sportwart
- Jugendsportwart
- Zwei Beisitzer

b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, der 2. Vorsitzende ist nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

c) Die Wahl wird von einem Wahlleiter durchgeführt, den der Vorstand hierfür aus dem Kreis der Mitglieder bestimmt.

d) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt entweder:

- per Akklamation für den gesamten Vorstand oder
- in Einzelwahl für die einzelnen Vorstandsmitglieder
- sie wird in geheimer Wahl oder per Handzeichen durchgeführt. Gibt es jedoch 2 Kandidaten oder mehr für eine Vorstandsposition, muss diese eine Position durch schriftliche Wahl besetzt werden.
- Der Wahlmodus wird durch Befragung der Mitgliederversammlung vor der Wahl durch den Wahlleiter per Abstimmung durch Handzeichen festgelegt

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist von der Vorstandschaft für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

e) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand gemäß der Satzung die von der Mitgliederversammlung genehmigt wurde, anfallende Geschäfte und Abschlüsse tätigen

Die Mitgliederversammlung kann noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen und des Zwecks beim Vorstand beantragen.
- b) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.
Mit der Einberufung (schriftlich, per E-Mail oder Zeitung)) ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem Wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- c) Die Mitgliederversammlung beschließt Geschäftsordnungen, Finanzordnungen, Jugendordnungen und deren Änderungen. Von der Mitgliederversammlung werden Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen sowie über Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind, abgestimmt und genehmigt. Der Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung vornimmt, wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- e) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten

Mitglieder. Stimmenenthaltungen zählen als ungültige Stimmabgabe. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Eine Abänderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

- f) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres aktives Wahlrecht.
- g) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist

§ 9 Kassenprüfung

- a) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren per Akklamation durch Handzeichen gewählten zwei Prüfer überprüfen die Geschäfte des Vereins.
Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Über Das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten
- b) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 10 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages und einer möglichen Aufnahmegebühr verpflichtet. Über Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung oder wahlweise der Vorstand. Über

sonstige, durch Mitglieder zu erbringende Leistungen, entscheidet die Mitgliederversammlung ebenfalls.

§12 Satzungsänderung bzw. –neufassung

- a) Eine Satzungsänderung wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben
- b) Eine Satzungsneufassung wird als Kopie der Einladung beigelegt, mit dieser Einladung angekündigt und an die Mitglieder per Email oder auf dem Postweg verschickt.
- c) Die Vereinssatzung bzw. die –änderung kann nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Mitgliederversammlung geändert bzw. in Kraft gesetzt werden.
- d) Die Änderung der Satzung bzw. Annahme der Neufassung wird durch:
 - Schriftlicher Wahl oder
 - Wahl per Handzeichen durchgeführt

§ 13 a) Die Auflösung des Vereins wird ebenfalls, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften abgewickelt.

- b) Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an die Bergwacht Mittenwald, mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 14 Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06. April 2017 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.